Zeitschrift: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare

Band: 18 (1966)

Artikel: Zur heutigen Lage des Schutzes der Kulturgüter

Autor: Meyer, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-770706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einen grossen Schadenfall niemals ausreichend, wenn man an das fehlende Fachpersonal für Restaurationen denkt. Wir ersuchen alle Kollegen, ihre allfällig bestehenden Policen auf diesen Punkt hin zu überprüfen und anzupassen. Dasselbe gilt für Kollektivpolicen, wo Archive Bestandteile einer grossen Pauschalversicherung der Verwaltung bilden.

4. Die in der Diskussion angeregte und in Einzelfällen bestehende Teilversicherung basiert auf der Idee, dass ein Institut nie völlig vernichtet werde. In dieser "pars pro toto-Versicherung" wird einfach die Klausel der Unterversicherung wegbedungen. Die Vertreter der Gesellschaften erklären, dass dieses Teilrisiko wohl gelegentlich vertraglich eingegangen worden sei, doch seien sie gewillt, diese Policen nach Ablauf nicht mehr auf dieser Basis zu erneuern.

5. Nicht versicherbar sind Schäden, die durch langsame Einwirkung von Feuchtigkeit, Abgasen, Rauch oder Staub, sowie durch Insektenfrass entstehen.

6. Bei einer Diebstahlversicherung muss man sich bewusst sein, dass ein Einbruch vorliegen muss. Einfaches Mitlaufenlassen aus dem Lesesaal qualifiziert sich nur als "Entwendung zum Gebrauch" und gilt in der Regel nicht als Schadenfall.

Hans A. Michel

Zur heutigen Lage des Schutzes der Kulturgüter

Die unentbehrliche geistige Grundlage seines Berufes ist, dass der Archivar die Verpflichtung gegenüber Vergangenheit und Zukunft über die Bindungen an die Gegenwart stellt. In dieser Art

ist seine Lebensaufgabe verwandt mit der eines Museumsfachmannes oder Leiters einer allgemeinen wissenschaftlichen Bibliothek, doch ist bei diesen die Tätigkeit für die lebende Generation grösser. Aus dieser Blickrichtung heraus ist es selbstverständlich, dass dem Archivar die Sorge für die Kulturgüter keine Nebensache sein kann, denn er steht ja im Grunde Tag für Tag in deren Dienst.

Die folgenden Zeilen möchten das Thema nicht etwa grundsätzlich behandeln, sondern ihr Ziel ist es, auf die Bestrebungen der heutigen Zeit hinzuweisen, die von ganz verschiedenen Ausgangspunkten ausgehen. Je nach dem, in welchem Kreise man sich bewegt, versteht der Gesprächspartner etwas anderes unter Kulturgüterschutz.

1. Schutz der Kulturgüter im Kriegsfalle

Mit dem Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten hat sich unsere Vereinigung schon oft befasst. Sie kann sogar für sich in Anspruch nehmen, dass sie zusammen mit der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare zweimal ein entscheidendes Wort gesprochen hat, um auch in der Schweiz einen neuzeitlichen Schutz der Kulturgüter im Kriegsfalle neu aufzubauen. Es ist deshalb nicht nötig, hier Bekanntes zu wiederholen. Bereits Artikel 27 der Ordnung über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907 verpflichtete die kriegsführenden Mächte, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der geschichtlichen Denkmäler und der Gebäude, die der Kunst und Wissenschaft dienen, zu treffen. Der zweite Weltkrieg hat dann deutlich gezeigt, dass das nicht genügte. Deshalb wurde auf einer von der Unesco angeregten neuen Konferenz im Haag im Jahre 1954 ein besonderes Abkommen über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten abgeschlossen. Dieses ist am 7. August 1956 in Kraft getreten, nachdem die notwendigeAnzahl von Staaten sich hiezu verpflichtet hatte.Die Schweiz ist diesem Abkommen im Jahre 1962 beigetreten. Gegenwärtig haben 53 Staaten dieses ratifiziert. Es fehlen noch wesentliche Mächte des sogenannten Westens,

doch ist von ihnen bekannt, dass sie die Kulturgüter bei der Kriegsführung zu respektieren gedenken.

Die heutige Lage in der Schweiz ist,dass die eidgenössischen Räte in der Beratung der landesrechtlichen Grundlage für die Durchführung des Abkommens stehen. Dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten ist vom Ständerat bereits zugestimmt worden. Im September 1966 wird es vom Nationalrat behandelt werden, und hernach untersteht es der dreimonatigen Referendumsfrist. Nachdem noch eine Vollziehungsverordnung des Bundesrates erschienen sein wird, ist es Sache der Kantone, den zivilen Kulturgüterschutz aufzubauen und Aufgabe der Armee, die notwendigen Organe zu bestimmen und Vorschriften zu erlassen, damit auch sie die eingegangenen Verpflichtungen respektiert. Es wird gegeben sein, die Massnahmen der Archive im Rahmen dieses neu aufzubauenden zivilen Kulturgüterschutzes in unserer Vereinigung zu besprechen.

2. Schutz der Kulturgüter gegen unerlaubte Ausfuhr

Von einem ganz anderen Bedürfnis ist die neueste Empfehlung der Unesco "Recommendation concernant les mesures à prendre pour interdire et empêcher l'exportation, l'importation et le transfert de propriété illicites des biens culturels" ausgegangen. Unsere Vereinigung erhielt vom eidgenössischen Departement des Innern bereits im Herbst 1963 einen Vorentwurf zur Einsicht und hat dazu folgendermassen Stellung genommen.

"Der Wortlaut der vorgelegten Empfehlung und der erläuternde Bericht hiezu zeigen deutlich, dass den Anlass zur Behandlung dieser Frage nicht mitteleuropäische Verhältnisse gegeben haben. Im alten europäischen Kulturraum besteht bis heute eine bestimmte Rechtsordnung für dieses Sachgebiet, die sich im Laufe längerer Zeit herausgebildet hat. Darnach wird der gutgläubige Käufer eines Kulturgutes von seinem Heimat- und Niederlassungsstaate in seinem Eigentumsrecht geschützt, jede unrechtmässige Entfremdung innerhalb dieses Staates geahndet und im zwischenstaat-

lichen Bereich Rechtshilfe geleistet. Um das kulturelle Erbe von allgemeinem Interesse einer Nation dieser zu erhalten, besitzen die meisten europäischen Länder ein Ausfuhrverbot, wobei dieses Kulturgut gegen Entschädigung in öffentliches Eigentum übergeführt wird, wenn es eine Privatperson ins Ausland verschieben oder verkaufen will. Gewohnheitsrecht ist auch, dass eine Ausfuhr nicht verhindert wird, wenn sie bedeutet, dass ein Gegenstand dadurch der Nachwelt erhalten wird, während er sonst in seinem Ursprungsland dem Verfall oder der Vernichtung anheimfallen würde. Die Schweiz ist im Verhältnis zu den umliegenden Staaten in bezug auf den Schutz des nationalen Kulturerbes durch die Gesetzgebung im Rückstand. Wir haben keine rechtlichen Sicherungen dafür, dass wertvolle schweizerische Kulturgüter unserem Lande erhalten bleiben und nicht ins Ausland abwandern. Dafür haben wir die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung für diese Art von Heimatschutz sehr stark entwickelt und uns bis heute darauf verlassen können, dass unter dem Drucke der öffentlichen Meinung das Verbringen von Kulturerbe ins Ausland unterblieb. Durch die interkontinentale Bevölkerungsvermischung, die nach dem zweiten Weltkrieg eingetreten ist, hat sich aber das Problem verschärft, sodass es zweifellos notwendig sein wird, auch für die Schweiz rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Betrachtet man den Vorentwurf für eine Empfehlung der Unesco vom Standpunkte dieses schweizerischen Bedürfnisses aus, so ergibt sich sofort, dass er diesem in keiner Weise entspricht. Er stammt nicht aus dem Geiste und der Erfahrungswelt der mitteleuropäischen Staaten und vermag unsere Probleme nicht zu lösen. Der Vorentwurf der Uneso ist entstanden aus dem Notstand der unterentwickelten Staaten. Bei ihnen vollzieht sich eine fast revolutionäre Kulturumwälzung durch das imperative Eindringen westlicher Zivilisation. Welche dauernden Kulturwerte der angestammten Lebensformen, welche Kulturgüter dabei verloren gehen, ist nur einem ganz winzigen Kreise von gebildeten Persönlichkeiten der neuen Staaten bewusst. Ohne Stütze im eigenen Volke su-

chen sie mit den Mitteln einer völlig zentralistischen Verwaltung und einem ausgesprochenen Polizeiregiment das frühere Kulturgut vor der Vernichtung und vor dem Verkaufe ins Ausland zu bewahren. Da sie auch mit diesen Zwangsmassnahmen nicht völlig durchdringen, soll nun das neue Abkommen der Unesco dazu führen, dass keine Einfuhr in die höher entwickelten Länder mehr erfolgt, wenn der Ursprungsstaat die Ausfuhr eines Kulturgutes nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Die leitende Idee des Vorentwurfes ist, dass alle Länder eine zentrale und mit den notwendigen rechtlichen Befugnissen ausgestattete Kulturbehörde einsetzen sollten, die ein allgemeines und umfassendes Register aller nationalen Kulturgüter zu führen hätte. Jeder solchen Behörde wäre die Aufgabe überbunden, den gesamten Verkauf von Kulturgütern innerhalb des eigenen Landes sowie die Aus- und Einfuhr zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke hätte jeder Staat eine nationale Gesetzgebung für Kulturgüter zu erlassen, die die notwendigen strafrechtlichen Bestimmungen für die Unterbindung unerlaubter Verkäufe, Aus- und Einfuhren enthalten würde. Damit würde eine die ganze Welt umspannende, national differenzierte, aber in den Grundsätzen übereinstimmende Welt-Kulturgüter-Polizeiordnung entstehen, die nach der Ansicht der in der Unesco heute in dieser Frage massgebenden Kreise dem allgemeinen Bedürfnis der ganzen Welt entspricht.

Diese leitende Idee des Vorentwurfes, die sowohl im Text der Empfehlung wie in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommt, wird nur scheinbar gemildert durch einen Vorbehalt des privaten Eigentums. Das Eigentumsrecht wird aber durch die vorgesehenen Schutzmassnahmen so eingeschränkt, dass sogar die Handänderungen im eigenen Lande unter Kontrolle stehen sollen. Um die Durchführung zu erleichtern wird allerdings bestimmt, dass das Kulturerbe nur Kulturgüter von besonderer Bedeutung umfassen soll. Ausserdem wird empfohlen, eine Altersgrenze einzuführen, wobei die jüngeren Erzeugnisse vom Kulturgüterschutz ausgenommen werden sollen. Diese Massnahmen mögen für die neuen Staaten genü-

gen, um die Zahl der zu schützenden Güter so zu vermindern, dass die vorgesehene Polizeiordnung errichtet werden kann. In einem alten Kulturlande wie der Schweiz mit einer langen Tradition von privaten Sammlungen (auf die im Vorentwurf überhaupt keine Rücksicht genommen wird) ist eine Durchführung der vorgeschlagenen Ordnung ohne ein allgemeines Verstaatlichungsprogramm mit Aenderung der Grundsätze unserer Staatsverfassung nicht möglich. Es hat darum keinen Wert, im einzelnen darzulegen, welche Einschränkungen des geltenden Privatrechtes vorgenommen werden müssten und welche staatsrechtlichen Hindernisse für eine Uebernahme der Unesco-Empfehlung in der Schweiz bestehen. Richtig dürfte es aber sein, diesen Vorentwurf zum Anlass zu nehmen, um die Frage der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verhinderung der Abwanderung schweizerischen Kulturerbes im Ausland erneut ernsthaft zu prüfen."

Mit ihrer kritischen Haltung stand die Vereinigung Schweizerischer Archivare nicht allein. Auch die gesamtschweizerische Stellungnahme, die vom Eidgenössischen Politischen Departement der Unesco zugeleitet wurde, war kritisch. Diesen Einwendungen wurde jedoch von der 13. Sitzung der Generalversammlung der Unesco nicht Rechnung getragen und am 19. November 1964 wurde die Resolution in Form einer Empfehlung beschlossen. Gegenüber dem Vorentwurf sind einige charakteristische Aenderungen vorgenommen worden. Erstens umfasst der Schutz jetzt neben den mobilen auch die immobilen Objekte und in der Aufzählung tauchen dementsprechend auch Werke der Architektur auf. Ausserdem ist nicht mehr vom Verkauf, sondern von der unerlaubten Uebertragung von Kulturgütern die Rede. Die Selbständigkeit der einzelnen Staaten ist in bescheidenem Masse mehr Rechnung getragen und die Tendenz des "Raubzuges" der unterentwickelten Staaten, die vorher in den Erläuterungen deutlich zu Tage getreten ist, erscheint nicht mehr offen. Irgend eine grundsätzliche Aenderung ist jedoch nicht vorgenommen worden.

Die Form der Empfehlung verpflichtet die Schweiz vorläufig zu nichts anderem als zu Berichten über deren Anwendung in der

Schweiz. Dabei ist vorauszusehen, dass trotz der moralischen Verpflichtung in unserem Lande keine direkten Folgen zu erwarten sind, weil die vorgeschlagenen Massnahmen unserem Staatsaufbau in keiner Weise entsprechen. Es ist aber wohl zu beachten, dass die Mehrheit der Unesco-Staaten die Form der Empfehlung nur als ersten Schritt betrachtet hat und diese in naher Zukunft in ein Abkommen verwandeln will.

3. Natur- und Heimatschutz

Am 5. Oktober dieses Jahres wird die Referendumsfrist für das neue Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz abgelaufen sein. Unser Land wird dann eine Reihe neuer Schutzbestimmungen besitzen, bei denen auch der Begriff der Kulturgüter vorkommt. Das Gesetz sieht dreierlei Massnahmen vor. Der Bund hat erstens bei der Erfüllung eigener Aufgaben auf die Sicherung und Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, geschichtlicher Stätten und der Natur- und Kulturdenkmäler zu achten, wobei Objekte von nationaler und solche von regionaler und lokaler Bedeutung unterschieden werden. Der Bund beschränkt dabei seine Sorge ausschliesslich auf die Objekte von nationaler Bedeutung, für die er selbst Inventare anlegt. In zweiter Linie unterstützt der Bund durch Beiträge die Vereinigung für Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung einzelner schützenswerter Objekte. Als dritte Massnahme schützt der Bund die bedrohte einheimische Tier- und Pflanzenwelt.

Obschon es nirgends ausdrücklich festgehalten ist, kann man unter den Kulturgütern dieses Gesetzes nur immobile Objekte verstehen. Es sind darunter vor allem die Bauten verstanden, denen sich die eidgenössische Kommission für Denkmalpflege widmet. Nichts deutet darauf hin, dass man den Begriff der Kunstdenkmäler auch auf Handschriften, Archivalien und Einzelstücke von Mobiliar ausdehnen könnte. Vom Standpunkt des Archivars, Bibliothekars und Museumskonservators aus bedeutet dieses neue Gesetz zweifellos eine verpasste Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass

auch Mobilien schützenswert und Denkmäler der Kultur unseres Landes sind.

Schlussfolgerungen

Sowohl das Fehlen eines Schutzes der schweizerischen mobilen Kulturgüter gegen die Ausfuhr aus unserem Lande wie der Mangel der Berücksichtigung beim Natur- und Heimatschutzgesetz zeigen nachdrücklich, dass die Bedürfnisse aus den Arbeitsgebieten der Archivare, Bibliothekare und Museumsbeamten zu wenig zur Geltung gebracht werden. Wenn die Lage beim Schutz der Kulturgüter im Kriegsfalle anders ist, liegt die Ursache einzig darin, dass die Vereinigungen der Archivare und Bibliothekare dort von Anfang an eine massgebliche Rolle gespielt haben, so dass es den Denkmalpflegern nicht gelungen ist, eine beherrschende Stellung zu erlangen oder gar die anderen Bedürfnisse auszuschalten. Die Betrachtung der jetzigen Lage des Schutzes der Kulturgüter ergibt die gleichen Lehren wie die der heutigen finanziellen Situation. Archive, Bibliotheken und Museen sind nicht beteiligt an den grossen Bundesmitteln, die jetzt neu zur Förderung der Kultur, das heisst nur der wissenschaftlichen Forschung und der akademischen Lehrtätigkeit eingesetzt werden. Eine Aenderung ist möglich, wenn ein kräftiger Verband der schweizerischen Museen gegründet wird und wenn sich Archive, Bibliotheken und Museen zusammenfinden, um auch ihre wohlbegründeten Ansprüche der Oeffentlichkeit kund zu tun.

Bruno Meyer